

Das Klimaschutzgesetz, dass das Klima nicht schützt - Besser kein Klimaschutzgesetz als dieses

„Dieses Klimagesetz ignoriert einfach die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Beratungen und unseres höchsten Gerichts. Es ist ein Zeugnis historischen Versagens.“ [Attac Hessen]

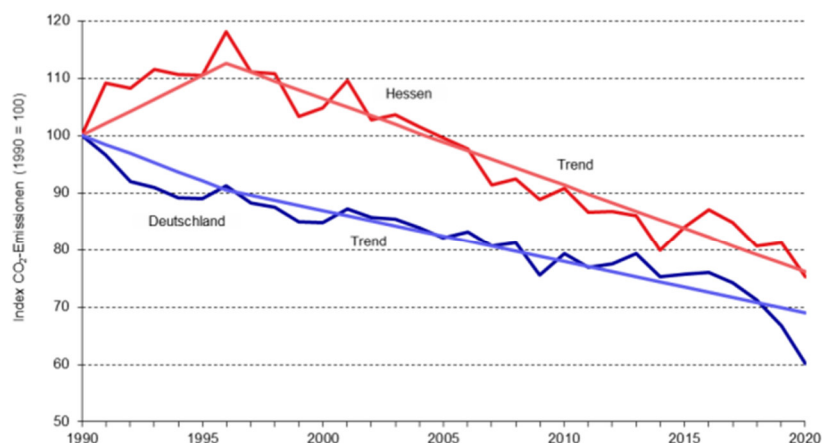
Nach langem Drängen der Klimaschutzbewegung, sowie Teilen der Opposition im Hessischen Landtag, hat die schwarzgrüne Landesregierung im Herbst 2022 ein Klimaschutzgesetz vorgelegt. Das CDU und Grüne das Gesetz eigentlich nicht wollten, ist ihm in jedem Paragraphen anzumerken. Das Hessische Klimaschutzgesetz ist in keiner Weise dazu geeignet, die Klimaschutzziele des Pariser Abkommens von 2015 einzuhalten. Es ignoriert jegliche Vorgaben des Abkommens und nennt keine einzige konkrete Maßnahme, um die Einhaltung der Ziele zu gewährleisten.

Dies ist das Ergebnis vieler kritischen Stellungnahmen aus der Anhörung zum Klimaschutzgesetz im Hessischen Landtag. Wir haben x Hauptkritikpunkte aus den Stellungnahmen zusammengetragen, die zeigen, warum dieses Gesetz seinen Titel nicht verdient hat.

Die Stellungnahmen, aus denen die Zitate stammen, lassen sich unter „Downloads“ unter diesem Link finden: <https://hessischer-landtag.de/termine/ausschuss-f%C3%BCr-umwelt-klimaschutz-landwirtschaft-und-verbraucherschutz-44-sitzung-anh%C3%B6rung>.

Gerade in Hessen, dem Land, das seit 1990 weniger Treibhausgase als andere Länder und auch weniger als der Bund eingespart hat, ist ein ambitioniertes Klimaschutzgesetz mehr als nötig. In Hessen verminderten sich die Treibhausgasemissionen bis 2020 gegenüber 1990 nur um 30 %, während es Bundesweit eine Verminderung um 41 % gab.

Abbildung 1 Energiebedingte CO₂-Emissionen in Hessen und Deutschland von 1990 bis 2020



Quellen: Hessisches Statistisches Landesamt; UGRdL; Umweltbundesamt, NIR 2022; Berechnungen des Hessischen Statistisches Landesamts; hessischer Wert für 2020 vorläufig; jeweils linearer Trend vor bzw. nach 1996 abgebildet.

Anhand dieser Grafik sieht man auch sehr schön, wie Hessen im Bundesvergleich ziemlich schlecht abschneidet, da kann auch die durch Corona gesunkene Bilanz 2020 nicht drüber hinwegtäuschen.

Das Gesetz sieht eine Einhaltung des 1,5°-Ziels überhaupt nicht vor

Das Gesetz ist mit den mit den Vorgaben der Klimaziele nicht vereinbar:

„Wie in der Gesetzesbegründung korrekt beschrieben ist, wird bereits eine Erhöhung um 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau gravierende Schäden für Menschen und Umwelt mit sich bringen. Deshalb ist ein Bekenntnis zum 1,5-Grad-Ziel unerlässlich. Wenn die Landesregierung von einer „Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius“ spricht, hat sie das 1,5-Grad-Ziel bedauerlicherweise schon abgeschrieben.“ [Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, 14.12.2022, S. 64]

Das bedeutet konkret:

„Im Unterschied einer Minderungsrate von ca. 1 Prozentpunkt pro Jahr im Zeitraum 1990-2020 sind nunmehr Minderungen um 5 Prozentpunkte im Zeitraum 2022-2035 erforderlich. Die Minderung, die der Gesetzentwurf vorsieht, beträgt aber nur 3 Prozentpunkte im Jahr bis zum Jahr 2045. Dies zeigt zudem, dass die Wirksamkeit des Klimaschutzgesetzes weitaus größer sein muss, als durch die Landesregierung vorgesehen ist.“ [Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Hessen (BUND), 14.12.2022, S. 13]

Selbst wenn die Ziele des Hessischen Klimaschutzgesetzes eingehalten würden, überschreite die rechnerisch 2045 freigesetzte Menge der Klimagase, das CO₂-Restbudget, welches mit dem Pariser Klimaabkommen festgelegt wurde. **Das Gesetz sieht eine Einhaltung des 1,5°-Ziels damit überhaupt nicht vor.**

„Auf Grundlage des vom IPCC bestimmten CO₂-Restbudgets überschreiten die kumulierten CO₂-Emissionen Hessens selbst bei Einhaltung der Minderungsziele, das CO₂-Restbudget das Hessen auf Grundlage seiner Einwohnerzahl zu steht um 98 Mio. t (für 1,5°C) bzw. 57 Mio. t (für 1,7°C) CO₂.“ [Deutsche Umwelthilfe (DUH), S. 234]

Attac verdeutlicht zudem durch eigene Berechnungen, wie sehr die Zeit eigentlich drängt und das Ziel „Klimaneutralität bis 2045“ von der tatsächlich notwendigen Reduktion des Treibhausgasausstoßes abweicht:

„Um den hessischen Beitrag zur Einhaltung des 1,5-Grad-Limits mit 83 % Wahrscheinlichkeit zu gewährleisten, müsste bei linearer Reduktion im Mai 2024 Klimaneutralität erreicht sein. [...] Mit dem Ziel, Treibhausgasneutralität 2045 zu erreichen, liegt das 1,5-Grad-Limit selbst, bei 33 % Wahrscheinlichkeit, außer Reichweite“ [attac, S. 190]

Das Gesetz ignoriert das hessische CO₂-Budget

Die im Gesetz festgelegten Minderungsziel für die hessischen Treibhausgasemissionen sind selbst zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045, nicht ambitioniert genug. Besser wäre ein

Budget-Ansatz, wie er vom IPCC im Zuge des Pariser Klimaabkommens vorgestellt wurde, der jedem Land ein Restbudget an Treibhausgasen zuordnet, das es noch verbrauchen kann, um dem 1,5°-Ziel gerecht zu werden. Der BUND und viele weitere Organisationen, sowie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil im März 2021, empfehlen diesen Budgetansatz, da er eine konsequentere Einhaltung der Klimaziele erst möglich macht.

„Dem [Aufschieben von Minderungszielen] wirkt ein Budget-Ansatz entgegen, wie der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) und weiteren wissenschaftlichen Instituten vorgeschlagen wird. Es ist dann nicht mehr möglich, die Zieljahre und prozentualen Minderungsziele einfach zu ändern, sondern es ist immer ersichtlich, welche jährlichen CO₂-Emissionen zu reduzieren sind und welche Emissionen maximal noch tolerabel sind, so dass daraus ein Druck auf die Intensivierung der Maßnahmen folgt. Der SRU schlägt hierzu auf Basis von Zielen zur Einhaltung maximaler weltweiter Erderwärmungen für Deutschland ein maximales Budget von 6700 Mt. CO₂ ab dem Jahr 2020 vor.“ [BUND Hessen, S. 14]

Es ist ein fataler Fehler, dass das hessische Gesetz nicht mit diesem Ansatz arbeitet. Es fällt damit hinter das Bundesgesetz, welches – in seiner alten Fassung – nicht vor dem Verfassungsgericht standgehalten hat.

Das schwarzgrüne Klimaschutzgesetz legt keine konkreten Klimaschutzmaßnahmen fest und verstößt gegen die Verfassung des Bundes

Das Hessische Klimaschutzgesetz ist so unkonkret und unverbindlich wie nur möglich gehalten. Es verstößt gegen die Verfassung, ist schlechter als das Bundesgesetz und hinkt auch den Klimaschutzgesetzen aus anderen Bundesländern hinterher.

„Aufgrund dieser Entscheidung [vom Bundesverfassungsgericht] wurde das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) novelliert und jährliche Budgets bzw. prozentuale Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 festgelegt. Wir können nicht erkennen, warum das Land Hessen sich dieser Vorgehensweise nicht anschließen können sollte, und empfehlen eine entsprechende Änderung.“ [Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Hessen, (ADFC) S. 146]

Das Hessische Klimaschutzgesetz muss abgeleitet aus einem 1,5°-kompatiblen CO₂-Restbudget jährliche Klimaziele enthalten. [Deutsche Umwelthilfe (DUH), S. 234]

„Klimaziele können ohne CO₂-Budget nicht aus dem Temperaturlimit abgeleitet werden. Sie sind nicht transparent nachvollziehbar, sondern erscheinen willkürlich. Da der Zielpfad nicht durch ein CO₂-Budget, sondern durch Minderungen zum Zieljahr definiert ist, findet eine Kompensation zu viel emittierter Treibhausgase nicht statt. Der Entwurf leidet [...] unter einem Rationalitätsdefizit durch Nichtbeachtung des CO₂-Budgets, das Ambitions- und Umsetzungsdefizite nach sich zieht.“ [Attac, S. 191]

Das ifeu-Institut hält fest, dass es sich um ein Rahmengesetz, „welches keine konkreten Maßnahmen oder Anforderungen beinhaltet; so bleibt das Gesetz hinter Möglichkeiten zurück, die bereits in anderen Bundesländern umgesetzt wurden.“ (S. 162, ifeu - Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH)

Es ist nicht einmal klar ob und wie verbindlich der im Gesetz festgeschriebene Klimaplan, aufgrund von fehlenden Sanktionsmechanismen, ist. Dazu Hessenwasser:

„Unklar bleibt, welche Bindungswirkung dem Klimaplan Hessen zukommt, bzw. ob ein verbindliches Berücksichtigungsgebot besteht. Zwar geht aus den Begründungen zu § 4 hervor, dass der Klimaplan Hessen ein Instrument der internen Verwaltungssteuerung ist und keine Drittwirkung oder einen anderweitig gelagerten Rechtsautomatismus entfaltet. Zur eindeutigen Klarstellung schlagen wir vor, die Bedeutung und den Geltungsbereich in einen separaten Paragraphen aufzunehmen. [...] Es stellt sich nämlich die Frage, welche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn die genannten Ziele nicht (fristgerecht) oder unzureichend umgesetzt werden.“ [Hessenwasser, S. 209]

Der Klimaschutzplan ist juristisch unverbindlich ist. Die im Plan festgelegten Minderungsziel sind nicht einklagbar. Im Gesetz selbst werden keine klaren Maßnahmen zur Erreichung des Plans benannt:

„Der Gesetzesentwurf sollte genutzt werden, um konkrete Maßnahmen des Ordnungsrechts sowie Ermächtigungen durch Verordnungen zum Klimaschutz durch Energienutzer festzulegen. Der Gesetzesentwurf vermeidet aber, jegliche Anforderungen, Ziele, Vorgaben, Verbote aber auch Förderungen des Landes gegenüber Dritten, Energieanwendern/ Verbrauchern (Haushalte, Gewerbe, Industrie) gleichermaßen auch Kommunen gesetzlich zu verankern. Andere Klimaschutzgesetze anderer Bundesländer und auch der Vorschlag des BUND Hessen für ein hessisches Klimaschutzgesetz bauen aber wesentlich auf der gesetzlichen Möglichkeit auf, dass das Land Hessen eigene Vorschriften erlassen kann (soweit hier keine Bundesregelung dies abschließend geregelt hat).“ [Bund für Umwelt- und Naturschutz Hessen (BUND), S. 20]

Das Gesetz berücksichtigt nicht alle Treibhausgasemissionen Hessen

Dem Gesetz mangelt es noch an vielen weiteren Stellen an Schlagkraft und Konkrettheit, so werden überhaupt **nicht alle Treibhausgasemissionen berücksichtigt**:

„Der Entwurf bezieht sich ausschließlich auf direkte Treibhausgasemissionen innerhalb des Territoriums des Landes Hessen (Scope 1). Emissionen durch den Bezug von leitungsgebundener Energie (Scope 2) und alle Emissionen außerhalb des Territoriums von Hessen, die für die Herstellung, Verwendung oder Entsorgung von Gütern und Dienstleistungen notwendig sind, die in Hessen genutzt werden (Scope 3), bleiben unberücksichtigt.“ [Scientists for Future Hessen (S4F Hessen), S. 119]

Es werden keine klaren Sektoren festgelegt, in denen Emissionen eingespart werden müssen, geschweige denn Sektorenziele. Diese sind jedoch essentiell, um überhaupt Verantwortungen für die Einhaltung der Ziele bestimmten Institutionen zuzuschreiben.

„Das Hessische Klimaschutzgesetz muss abgeleitet aus einem 1,5°C-kompatiblen CO₂-Restbudget jährliche Klimaschutzziele enthalten. Zur effektiven Einhaltung dieser sektorübergreifenden Ziele, müssen sie zusätzlich auf die Sektoren

heruntergebrochen und die Zielerreichung in einem Monitoringprozess überwacht werden. Der Entwurf übernimmt in wesentlichen Teilen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG), verringert aber die Effektivität genau der Instrumente, die im KSG besonders bedeutsam sind.“ [S. 233-235, Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)]

Das Gesetz widerspricht sich in dem Punkt förmlich selbst:

„In der nachfolgenden Begründung zu §4 werden nur die Hauptemissionssektoren, die in der Treibhausgasbilanz des hessischen Statistischen Landesamt benannt werden, explizit aufgeführt. Die hessische Gesamtbilanz enthält aber keine Emissionen aus „Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft“. Das steht nicht in Einklang mit den Legaldefinitionen aus §2 und der Begründung zu §2, wo explizit zumindest Emissionen aus der Landnutzung aufgeführt werden.“ [Dr. Friedemann Call, Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, S. 250]

Dass Gesetz lässt den Aspekt der sozialen Gerechtigkeit völlig außer Acht

„Der Gesetzesentwurf nimmt die soziale Dimension und die sozialen Auswirkungen eines Klimagesetzes an keiner Stelle ausreichend in den Blick. Das Fehlen eines sozialen Ausgleichs ist fahrlässig, da Klimaschutz und ökologische Gerechtigkeit nur gelingen können, wenn diese auch sozial gerecht sind und alle Menschen mitgedacht werden. Eine ökologische Transformation muss auch die soziale Sicherheit gewährleisten. Nur unter Einbeziehung aller kann ein Klimaschutzgesetz den gesellschaftlichen Rückhalt und Zusammenhalt bekommen, den es braucht.“ [Der Paritätische, S. 66]

Keine ausreichende Finanzierung für den notwendigen Strukturwandel

„Die seitens der Landesregierung geplanten Finanzmittel werden nicht ausreichen. Vor allem zur Dekarbonisierung der Industrie und zur Abfederung der negativen Folgewirkungen wird mehr staatliche Unterstützung notwendig sein. Andere Bundesländer, wie beispielsweise das Saarland, stellen im Rahmen eines Transformationsfonds mehrere Milliarden Euro bereit, um den Strukturwandel in der Industrie und deren Folgewirkungen zu bewältigen. Aus Sicht des DGB sollte die Schuldenbremse abgeschafft und mehr Verteilungsgerechtigkeit hergestellt werden.“ [S 219, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB Hessen)]